

IX. Nachtrag vom 29.11.2017
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 29.11.2017 folgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hebesatzsatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für die Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | auf 440 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 570 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer nach dem
Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | auf 475 v. H. |

Artikel 2

Dieser IX. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 18.02.2003 tritt zum 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt der VIII. Nachtrag vom 30.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IX. Nachtrag vom 29.11.2017 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 29.11.2017

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister

Frank Helmenstein
Bürgermeister